

Wenn der Ehe- oder Lebenspartner nach dem LPartG nicht gesetzlich versichert ist

Guten Tag,

mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die Beitragsbemessung bei freiwillig Versicherten, deren Ehe- oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnergesetz (LPartG) nicht gesetzlich versichert ist.

Beitragspflichtige Einnahmen

Die Beiträge werden nach Ihren beitragspflichtigen Einnahmen bemessen. Hierzu zählen in der Regel alle Einnahmen und Geldmittel, die Sie für Ihren Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten. Der Begriff „Einnahmen“ bezieht sich auf die Brutto-Einnahmen. Bei Einnahmen aus einer selbstständigen Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend.

Die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners werden bei der Beitragsberechnung ebenfalls berücksichtigt, wenn Ihre eigenen Einnahmen den Betrag von 2.343,75 Euro monatlich unterschreiten oder niedriger sind, als die Einnahmen Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners.

Für die Beitragsbemessung werden in diesem Fall zuerst Ihre eigenen Einnahmen und danach die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners herangezogen. Die Beiträge werden monatlich von der Hälfte der Summe dieser Einnahmen, höchstens jedoch von 2.343,75 Euro berechnet.

Werden nur Ihre eigenen Einnahmen bei der Beitragsbemessung berücksichtigt, erfolgt die Beitragsberechnung höchstens von 4.687,50 Euro monatlich.

Freibeträge

Von den Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners ist für jedes gemeinsame unterhaltsberechtignte Kind ein Freibetrag abzuziehen, wenn das Kind in der Familienversicherung versichert ist oder das Kind nur deshalb nicht in der Familienversicherung versichert werden kann, weil das Gesamteinkommen Ihres Ehe- oder Lebenspartners den zulässigen Grenzbetrag übersteigt und höher ist als Ihr Gesamteinkommen.

Der Freibetrag beträgt

- bei Kindern, die familienversichert sind, 637,00 Euro,
- bei Kindern, die wegen der vorstehend genannten Voraussetzungen nicht familienversichert sind, 1.061,67 Euro.

Beispiele

Sie haben keine eigenen Einnahmen:

Die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners (gegebenenfalls abzüglich des Kinderfreibetrags) werden halbiert. Das Ergebnis wird gegebenenfalls auf den Betrag von 2.343,75 Euro gekürzt.

Ihre eigenen Einnahmen unterschreiten den Betrag von 2.343,75 Euro und sind niedriger als die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners:

→ Ihre Einnahmen werden mit den Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners (gegebenenfalls abzüglich des Kinderfreibetrags) addiert. Die Summe wird halbiert. Das Ergebnis wird gegebenenfalls auf 2.343,75 Euro gekürzt.

Wenn der Ehe- oder Lebenspartner nach dem LPartG nicht gesetzlich versichert ist

Ihre eigenen Einnahmen unterschreiten den Betrag von 2.343,75 Euro, sind aber höher als die Einnahmen Ihres Ehe- bzw. Lebenspartners:

→ Ihre Einnahmen sind in voller Höhe beitragspflichtig. Die Einnahmen Ihres Ehepartners bzw. Lebenspartners bleiben unberücksichtigt.

Ihre eigenen Einnahmen betragen 2.343,75 Euro oder mehr:

→ Ihre Einnahmen sind in voller Höhe beitragspflichtig. Beiträge werden aber höchstens von 4.687,50 Euro berechnet. Die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners bleiben unberücksichtigt.

Mindestbemessungsgrenze

In der vorangegangenen Erläuterung der Beitragsbemessung, haben wir Sie bereits über die monatlichen Höchstbemessungsgrenzen informiert (2.343,75 Euro bzw. 4.687,50 Euro).

Neben den Höchstbemessungsgrenzen gibt es auch eine Mindestbemessungsgrenze. Das ist der Wert, von dem monatlich mindestens Beiträge berechnet werden, auch wenn die tatsächlichen Einnahmen darunter liegen.

Die Mindestbemessungsgrenze beträgt 1.061,67 Euro monatlich.

Beitragssätze

Bei der Berechnung Ihres Krankenversicherungsbeitrags wird grundsätzlich der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 % zugrunde gelegt. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,1 %.

Lediglich für Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen, das neben einer Rente oder einem Versorgungsbezug bezogen wird, ist bei der Beitragsberechnung der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % maßgeblich. Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,1 %.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt 3,05 %. Nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz zahlen Kinderlose einen Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung von 0,25 %.

Ausgenommen von diesem Zuschlag sind alle Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden.

Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn in geeigneter Weise die Elterneigenschaft nachgewiesen wird (zum Beispiel Geburtsurkunde, Lohnsteuerkarte).

Wenn der Ehe- oder Lebenspartner nach dem LPartG nicht gesetzlich versichert ist

Hinweis

Alle in diesem Infoblatt genannten Werte beziehen sich auf das Jahr 2020.

Unser Serviceangebot für Sie

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gern persönlich rund um das Thema. Nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf. In unseren Service-Points sind wir montags bis freitags zwischen 08:00 und 17:00 Uhr in Celle, Hamburg, Neu-Isenburg und München für Sie da.

Oder rufen Sie uns an. Telefonisch erreichen Sie uns unter der kostenlosen Service-Hotline 0800 255 0800.

Ihre **BKK Mobil**